

Dieses Gesetz soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 9. Wintermonat 1839.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Hef
 Der erste Staatschreiber,
 Hottinger.

B e s c h l u ß

betreffend das Administrations-Capital der Postverwaltung.

Der Große Rath,
 auf den Bericht und Antrag des Regierungsrathes,
 beschließt:

§. 1. Das Betriebscapital der Postverwaltung im Mobiliare, so wie an Kosten für Errichtung des neuen Postgebäudes wird auf die Summe von 250,000 Schweizerfranken bestimmt, gemäß §. 12. des Verwaltungs-gesetzes vom 29. März 1833 als Anleihe auf das Staatszinsbuch getragen und vom 1. Januar 1840 an mit vier vom Hundert jährlich aus dem Ertrage des Postregale an die Domainen-Cassa verzinsset.

§. 2. Die Bestimmungen des Beschlusses vom 1. April 1835, betreffend die Erbauung der neuen Post, insoweit dieselben die Aufbringung der hiezu nöthigen Fonds betreffen, sind aufgehoben.

Der Regierungsrath wird mit Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt.

Zürich, den 6. Wintermonat 1839.

Im Namen des Großen Rathes;
Der Präsident,
C. Ulrich.

Der dritte Secretär,
Hottinger.

Wir Bürgermeister und Regierungsrath des Cantons Zürich haben zum Behufe der Vollziehung des vorstehenden Beschlusses verordnet:

Dieser Beschluß soll den betreffenden Behörden zugestellt und sowohl in die Gesetzsammlung als in das Amtsblatt aufgenommen werden.

Also beschlossen Samstags den 9. Wintermonat 1839.

Der Amtsbürgermeister,
J. J. Hess.

Der erste Staatschreiber,
Hottinger.

G e s e z

über den Wucher.

§. 1. Der höchste erlaubte Zinsfuß bei Darlehen, ohne Rücksicht auf kürzere oder längere Dauer, noch darauf, ob dieselben versichert seien oder nicht, beträgt, auf das Jahr berechnet, im gewohnten bürgerlichen Verkehre fünf von hundert, im Handelsverkehre sechs von hundert.